



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt
Telefon: 050 536-16193
Fax: 050 536-16190
E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



13. November 2018

ZA - INFO

Checkliste für Schularbeiten

(Quellen: SchUG, LBVO)

Die besonders strikten Regeln unterstreichen den Stellenwert.

- ✓ Terminplanung: Innerhalb von 4 Wochen im 1. Semester, 2 Wochen im 2. Semester
- ✓ Jede Terminänderung (nur mit Zustimmung der Schulleitung) muss nachweislich bekannt gegeben werden;
- ✓ Bekanntgabe des Stoffes eine Woche vorher
- ✓ Keine Schularbeit nach 3 oder mehr schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen,
- ✓ nur eine Schularbeit pro Tag
- ✓ Abhaltung innerhalb der ersten 4 Unterrichtseinheiten
- ✓ zwei voneinander unabhängige Aufgabenstellungen; entfällt in Sprachen bei Verfassen von Texten
- ✓ Nachholen nur dann, wenn mehr als die Hälfte im Semester versäumt wurde; ein freiwilliges Nachholen ist nicht vorgesehen (Möglichkeit einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers ab der 5. Schulstufe)
- ✓ Frist: eine Woche für Korrektur und Beurteilung
- ✓ Aufbewahrung: laufendes Schuljahr plus ein weiteres Schuljahr
- ✓ Beurteilung nur durch Noten, auch Zusätze sind zulässig; nicht zulässig: "+Genügend"
- ✓ Bei mehr als der Hälfte "Nicht genügend" ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet zu wiederholen - und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe und Aufarbeitung der Mängel - die bessere Note "zählt"!

Wann muss eine Schularbeit wiederholt bzw. nachgeholt werden?

(Hauptquelle: >§ 7 LBVO; Zusatzquelle: >§ 18 und 20 SchUG, >§ 3 LBVO)

Eine gesamte Klasse / Lerngruppe

hat die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet einmal zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der SchülerInnen bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind. (§ 7 Abs. 11 Leistungsbeurteilungsverordnung LBVO)

Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekannt zu geben. Die Wiederholungsschularbeit hat innerhalb von zwei Wochen statt zu finden und der Termin ist im Klassenbuch zu vermerken. Diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen.

www.za.ksn.at www.za.ksn.at www.za.ksn.at www.za.ksn.at

Eine Schülerin / ein Schüler

hat eine Schularbeit nachzuholen, wenn in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO)

Prinzipiell sind Leistungsfeststellungen während des Unterrichts durchzuführen. In diesem speziellen Fall ist dies auch außerhalb des Unterrichts möglich (§2, Abs. 7 LBVO).

Die Fristsetzung für das Nachholen von Schularbeiten ist nicht normiert. Es ist beim einzelnen Kind auf dessen persönliche (gesundheitliche oder sonstige) Disposition Rücksicht zu nehmen. Das ist auch aus dem dritten Satz in § 7 Abs. 9 LBVO zu schließen, wonach die Schularbeiten nicht nachzuholen sind, wenn dies im betreffenden Semester nicht möglich ist. In diesem Fall wird die Lehrperson die sonstigen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung (z.B. Mitarbeit) heranziehen. Ist dies für eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe wegen längeren Fernbleibens des Schülers/ der Schülein nicht möglich, müsste eine Feststellungsprüfung durchgeführt werden. (§ 20 Abs. 2, 3 SchUG)

Ein freiwilliges Wiederholen bzw. Nachholen sieht die LBVO nicht vor:

Schüler/innen bzw. Lehrer/innen können nicht darauf bestehen, dass eine versäumte Schularbeit nachgemacht wird, obwohl die gesetzlich festgesetzte Mindestanzahl an Schularbeiten geleistet worden ist. (§ 7 Abs. 9 LBVO ist eine rechtliche Anordnung des Nachholens von Schularbeiten.)

Es gibt genügend andere Leistungsfeststellungsformen. Zudem dürfen Schularbeiten nie die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).

Mit kollegialen Grüßen



LAbg. Stefan Sandrieser

Vorsitzender des ZA

Im **Anhang** finden Sie die **Ausschreibung** und das **Anmeldeformular** der Osterreise 2019

MAZEDONIEN, ALBANIEN und MONTENEGRO

Karwoche OSTERN 13.04.-19.04.2019

Palmsamstag bis Karfreitag

Die Anmeldungen sind direkt an das Reisebüro Sommeregger,
Frau Margit Schnattler, Walther-v.-d.-Vogelweide-Platz 3, 9020 Klagenfurt,
(Tel. 0463-37000, Fax: 0463-37003, e-Mail: margit@sommeregger.com)

bis spätestens 30. November 2018, zu richten.

Die PV möchte auf eine absolut sehenswerte Ausstellung (Anhang) aufmerksam machen:

„VERMESSUNGSAMT“

Ausstellungsort: Kino Janach, Rosentalstraße 80, 9184 St. Jakob i. R.

Gruppenführung nach tel. Vereinbarung: 0680 1332112

"Der Archivfund am Institut für Anthropologie in Wien im Dezember 2014 stellte geradezu eine Sensation dar, war doch bis zu diesem Zeitpunkt nichts über eine derart umfassende anthropologische Vermessungsaktion während des NS-Regimes in Kärnten bzw. Österreich bekannt gewesen." (Werner Koroschitz, Historiker und Kurator der Ausstellung)